

44. Gehen bei Abtretung der Rechte aus einem Vertrage, der eine Schiedsgerichtsklausel enthält, auch die Ansprüche aus dieser auf den Rechtserwerber über?

VII. Civilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1903 i. S. H., F. & Co. (Kl.)
w. H. (Bekl.). Rep. VII. 321/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In einem zwischen der Klägerin und den Eheleuten S. abgeschlossenen Vertrage vom 10./27. September 1896 war ausgemacht, daß die aus dem Vertrage entspringenden Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung unterstehen sollten. Durch Übereinkommen vom 28. November 1896 traten die Eheleute S. ihre Rechte aus dem Vertrage an den Beklagten ab. Von dem letzteren wurden dann Ansprüche der Eheleute S. aus dem Vertrage vor einem unter Protest der Klägerin zusammenberufenen Schiedsgerichte erhoben. Dieses verwies, als von der Klägerin vor demselben die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes von neuem bestritten wurde, die Entscheidung über diesen Punkt an die ordentlichen Gerichte. Daraufhin wurde von der Klägerin die gegenwärtige, auf Feststellung der Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens gerichtete Klage anhängig gemacht. Zur Begründung derselben berief die Klägerin sich auch darauf, daß der Beklagte als Cessionar die Rechte aus dem Schiedsvertrage nicht geltend machen könne. Über dieses Klagefundament, welches von

allen Instanzen zurückgewiesen wurde, bemerkt das Revisionsurteil in seinen

Gründen:

... „Es ist nun aber auch der Vorinstanz darin beizutreten, daß bei der hiernach rechtsgültig erfolgten Cession jener Forderung der S.'schen Eheleute gegen die Klägerin die solchen Anspruch umfassende Schiedsgerichtsklausel in Gemäßheit des vermutlichen Willens jener Personen auf den Cessionar, also den Beklagten, sich erstreckt. Dies würde nur dann anders sein, wenn aus dem unter den erstgedachten Personen geschlossenen Verträge oder den Umständen, unter welchen derselbe zustande gekommen, entnommen werden könnte, daß der Schiedsvertrag wegen besonderen Vertrauens, welches die Kontrahenten ineinander in Rücksicht auf die Ausübung der daraus sich ergebenden Rechte gesetzt haben, an die Person geknüpft sein sollte. In dieser Hinsicht ist aber nichts vorgebracht. Demnach ist die Revisionsrüge, welche den Übergang der Rechte aus dem Schiedsvertrage auf den Beklagten bestreitet, hinfällig. Wie noch bemerkt werden muß, herrscht in neuerer Zeit vollständige Übereinstimmung in der Rechtswissenschaft darüber, daß dem Übergange der Rechte aus dem Schiedsvertrage auf den Sondernachfolger rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen. Hinzuwiesen ist namentlich auf den Aufsatz von Kohler über prozeßrechtliche Verträge und Creationen in Gruchot's Beiträgen, Bd. 31 S. 518 flg., wo darauf hingewiesen ist, daß andernfalls der Schiedsvertrag in das einseitige Belieben des Gläubigers gestellt werde.

Vgl. ferner Seuffert, in Ihering's Jahrbüchern Bd. 34 S. 481; dessen Civilprozeßordnung, 8. Aufl., Bem. 4c zu § 1025; Petersen u. Anger, Civilprozeßordnung, 4. Aufl., Bem. 5 zu § 1025.

Die auf Grund des römischen Rechts getroffene Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck (Seuffert's Archiv Bd. 2 S. 54), wonach ein Kompromiß, da es ohne besondere Vereinbarung nicht einmal auf die Erben übergehe, auch nur unter dieser Voraussetzung für den Sondernachfolger verbindlich sei, kommt jedenfalls für das hier in Frage stehende Gebiet des Allgemeinen Landrechts nicht in Betracht.“ ...